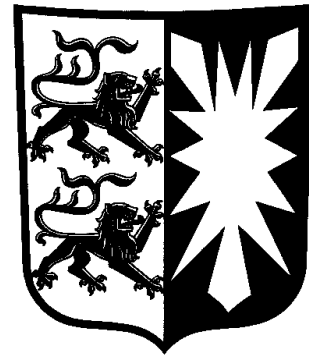


Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 170/15

3 Ca 844/15 ArbG Lübeck



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 19.10.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin vom 12.10.2015 gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 08.09.2015 – 3 Ca 844/15 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

Die statthafte sofortige Beschwerde der Klägerin ist zulässig, aber nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zutreffend zurückgewiesen und der sofortigen Beschwerde dagegen nicht abgeholfen.

Die Klägerin hat es versäumt, bis zum Abschluss der ersten Instanz (Vergleich vom 14.07.2015) einen ordnungsgemäßen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu stellen, denn zu diesem Zeitpunkt lag keine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung gemäß § 117 Abs. 2 ZPO vor. Erst mit deren Eingang liegt ein ordnungsgemäßer PKH-Antrag vor. Nach Abschluss der Instanz kann ein solcher Antrag grundsätzlich nicht mehr gestellt werden. Etwas anderes gilt dann, wenn das Gericht nach Abschluss der Instanz der antragstellenden Partei eine Nachfrist gesetzt hat, die diese wahrt. Das Arbeitsgericht hat im vorliegenden Fall der Klägerin eine Frist gesetzt; die Klägerin hat die Frist jedoch ungenutzt verstreichen lassen. Das Arbeitsgericht hat der Klägerin aufgegeben, die PKH-Erklärung ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt mit Mitteln der Glaubhaftmachung bis spätestens zum 28.07.2015 neu einzureichen. Nachdem die Klägerin abermals ein unvollständig ausgefülltes PKH-Formular eingereicht hatte, hat das Arbeitsgericht ihr nochmals eine Frist zur Einreichung bis zum 31.08.2015 gesetzt. Auch diese Frist hat die Klägerin nicht gewahrt. Zwar hat sie am 31.08.2015 in der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts angerufen und angekündigt, sie würde die Unterlagen „spätestens übermorgen in die Post geben“. Dieser Ankündigung hat sie keine Taten folgen lassen, so dass das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 08.09.2015 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückweisen durfte.